

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
und
des Lageberichts 2017
des
gemeinsamen Kommunalunternehmens
der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar
Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar
Anstalt öffentlichen Rechts
Lindlar**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Fortführung der Unternehmenstätigkeit	3
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4.1 Gegenstand der Prüfung	3
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
5.1.2 Jahresabschluss	6
5.1.3 Lagebericht	7
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
6. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG	8
7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	9

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2017	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 26. September 2017 des Verwaltungsrats des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar

Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar

Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar,

(im Folgenden auch "AöR", "TeBEL" oder "Unternehmen" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Der Vorstand des Unternehmens beauftragte uns daraufhin, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Unser Prüfungsauftrag ist auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 1 HGrG erweitert worden.

Unsere berufsrechtliche Unabhängigkeit von dem zu prüfenden Unternehmen bestätigen wir als Abschlussprüfer gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde auf der Grundlage des IDW Prüfungsstandards: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung:

- Der TeBEL erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss von 56 TEUR. Das Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Betriebsergebnis in Höhe von 155 TEUR, dem Finanzergebnis in Höhe von -83 TEUR und sonstigen Steuern in Höhe von -16 TEUR.
- Die Kalkulation der Verrechnungssätze für 2017, insbesondere der Handwerkerstunden und der Fahrzeugstunden, die den Leistungsempfängern in Rechnung gestellt wurden, erfolgte mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht. Es wurde eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 5 % berücksichtigt. Außerdem wurden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 184 TEUR Gebühren mindernd berücksichtigt.
- Im Wirtschaftsjahr 2017 waren durchschnittlich 45 Personen beschäftigt. Die Personalaufwendungen betragen insgesamt 2.348 TEUR.
- Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen insgesamt 31 TEUR. Dem stehen Abschreibungen in Höhe von 261 TEUR gegenüber. Im Wirtschaftsjahr wurde insbesondere in die Betriebs- und Geschäftsausstattung investiert.
- Die Liquidität des Unternehmens war im Laufe des Wirtschaftsjahres zu jeder Zeit gewährleistet. Der Finanzmittelbestand beinhaltet die Guthaben bei Kreditinstituten und beträgt am Bilanzstichtag 328 TEUR. Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielte das Unternehmen einen Überschuss von 361 TEUR. Dem stehen Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 28 TEUR und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 193 TEUR gegenüber.
- Das Unternehmen plant für 2018 im Wirtschaftsplan mit einem Jahresgewinn von 55 TEUR.
- Bezüglich der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 2b UStG Klarheit geschaffen. Hinsichtlich dessen Anwendung sind aber noch Fragen offen. Welche Chancen oder Risiken sich daraus für den TeBEL ergeben, wurde noch nicht abschließend geklärt. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist besteht für den TeBEL aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Beim zuständigen Finanzamt wurde in 2016 beantragt, die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch zu nehmen.
- Chancen ergeben sich nach Ansicht des Vorstands durch Einsparung von Kosten durch Ausnutzung von Synergieeffekten.

Die Beurteilung der Lage des Unternehmens, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und der Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine Umstände bekannt geworden, die derzeit gegen die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen würden.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW, §§ 22 und 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV) ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde die Prüfung erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Unternehmens, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, der von uns geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde am 02. Mai 2017 vom Verwaltungsrat des TeBEL festgestellt. Die Buchwerte zum 31. Dezember 2016 wurden ordnungsgemäß zum 01. Januar 2017 vorge tragen.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorge nommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buch führung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung um fasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prü fungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet:

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
 - Unregelmäßigkeiten sowie
 - Going Concern und

- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Unter nehmens sowie
 - mit dem IT-System des TeBEL.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunterneh mensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand, Vollständigkeit und Bewertung der Sachanlagen
- Vollständigkeit der Forderungen gegenüber Trägergemeinden sowie Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Bestand und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Anhang und Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Prüfung.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Prüfung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen, da das Vorratsvermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Bereich der Debitoren, die ausschließlich aus den Trägergemeinden bestehen, wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Im Bereich der Kreditoren wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da sie im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich sind.

Bankbestätigungen wurden uns vorgelegt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Der Vorstand hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 KUV NRW und § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres sind im Anhang angegeben.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs mit einer für die Belange des Betriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

5.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3), weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichts nur zu einer Wiederholung führen würde.

6. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 HGrG getroffen. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt.

Unsere Prüfung hat darüber hinaus keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 15. Juni 2018 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar "Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar, und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar "Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114a GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Unternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

(hier endet der Bestätigungsvermerk)

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 15. Juni 2018

WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Weber
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2017
Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts
Lindlar

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2016	PASSIVA	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	367,00	995,00	I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	642.937,72	642.937,72
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.453.252,58	2.518.020,58	III. Gewinnrücklagen andere Gewinnrücklagen	35.000,00	30.000,00
2. technische Anlagen und Maschinen	38.453,00	49.329,00	IV. Gewinnvortrag	261.976,18	217.456,47
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	583.026,00	739.812,00	V. Jahresüberschuss	56.246,79	49.519,71
	<u>3.074.731,58</u>	<u>3.307.161,58</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
III. Finanzanlagen			sonstige Sonderposten	6.379,00	7.181,00
sonstige Ausleihungen	500,00	500,00	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			sonstige Rückstellungen	456.914,97	565.448,17
I. Vorräte			D. Verbindlichkeiten		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60.002,00	44.554,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.246.250,00	2.351.750,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>		
1. Forderungen gegenüber Trägergemeinden	479.750,64	467.131,96	<i>105.500,00 EUR (Vorjahr: 105.500,00 EUR)</i>		
2. sonstige Vermögensgegenstände	996,36	297,46	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
	<u>480.747,00</u>	<u>467.429,42</u>	<i>2.140.750,00 EUR (Vorjahr: 2.246.250,00 EUR)</i>		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	327.793,94	187.903,95	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.814,38	42.411,53
			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>		
			<i>135.814,38 EUR (Vorjahr: 42.411,53 EUR)</i>		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden	2.622,48	589,35
			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>		
			<i>2.622,48 EUR (Vorjahr: 589,35 EUR)</i>		
			4. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1.250,00
			<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>		
			<i>0,00 EUR (Vorjahr: 1.250,00 EUR)</i>	<u>2.384.686,86</u>	<u>2.396.000,88</u>
	<u>3.944.141,52</u>	<u>4.008.543,95</u>		<u>3.944.141,52</u>	<u>4.008.543,95</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	-3.712.600,48	-3.519.352,44
2. andere aktivierte Eigenleistungen		
3. sonstige betriebliche Erträge	-19.597,32	-53.724,08
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	211.981,53	155.067,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	165.084,77	112.207,52
	<u>377.066,30</u>	<u>267.275,17</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.840.408,24	1.791.434,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	507.926,04	497.471,37
<i>davon für Altersversorgung 134.015,83 EUR (Vorjahr: 130.185,02 EUR)</i>		
	<u>2.348.334,28</u>	<u>2.288.905,76</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	261.052,18	299.241,20
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	590.228,73	560.610,65
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-4.259,38	-10,12
<i>davon aus der Abzinsung von Rückstellungen - 4.251,09 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR)</i>		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87.291,49	91.244,99
10. Ergebnis nach Steuern	-72.484,20	-65.808,87
11. sonstige Steuern	16.237,41	16.289,16
12. Jahresüberschuss	<u>-56.246,79</u>	<u>-49.519,71</u>

**Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar
Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar
- TeBEL -
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017**

1. Allgemeine Angaben

Der TeBEL wurde als gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in 2010 gegründet. Der TeBEL hat seinen Sitz in Lindlar. Das Stammkapital beträgt 100.000,00 EUR und entfällt zu je 50 % auf die beiden Trägergemeinden.

2. Angaben zur Form der Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss wird nach § 22 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV) erstellt. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften finden sinngemäß Anwendung, es sei denn, die KUV enthält spezielle Regelungen.

Die Bilanz wurde nach dem Gliederungsschema des § 266 Handelsgesetzbuch erstellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Handelsgesetzbuch gegliedert.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen ist zu den fortgeführten Zeitwerten, den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ausgewiesen. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Bei der Bemessung der Abschreibungen werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern grundsätzlich in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung angesetzt. Betriebliche Besonderheiten werden dabei berücksichtigt.

Wirtschaftsgüter bis netto 150,00 EUR wurden im Jahr des Zugangs gemäß § 6 Abs. 2 EStG als Aufwand gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter über 150,00 EUR bis einschließlich 1.000,00 EUR werden in einen Sammelposten eingestellt und linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Vorräte wurden mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich. Die Bankguthaben sind zum Nennwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Das Stammkapital entspricht der in der Unternehmenssatzung festgesetzten Höhe von 100.000,00 EUR. Die Kapitalrücklage resultiert aus der rechnerischen Differenz zwischen dem bewerteten Sachanlagevermögen und dem Stammkapital, eingebracht zu gleichen Teilen von den Trägerkommunen. Die Gewinnrücklage wird entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrates fortgeführt.

Die Rückstellungen sind in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt. Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

4. Angaben zu Posten der Bilanz

Für die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen gegenüber den Trägergemeinden Engelskirchen und Lindlar resultieren aus den erbrachten Dienstleistungen des TeBEL.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Stand 01.01.2017 EUR	Zuführung 2017 EUR	Abgang 2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Stammkapital	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00
Kapitalrücklage	642.937,72	0,00	0,00	642.937,72
Gewinnrücklagen	30.000,00	5.000,00	0,00	35.000,00
Gewinnvortrag	217.456,47	44.519,71	0,00	261.976,18
Jahresüberschuss	49.519,71	56.246,79	49.519,71	56.246,79
	<u>1.039.913,90</u>	<u>105.766,50</u>	<u>49.519,71</u>	<u>1.096.160,69</u>

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 03. Mai 2017 beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 49.519,71 EUR 5.000,00 EUR der Gewinnrücklage zuzuführen und den Rest in Höhe von 44.519,71 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2017 EUR	Verbrauch 2017 EUR	Auflösung 2017 EUR	Zuführung Abzinsung * 2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Rückstellung für					
Urlaub	85.273,83	85.273,83	0,00	83.278,37	83.278,37
Überstunden	22.721,17	22.721,17	0,00	57.314,95	57.314,95
Prüfungskosten	11.900,00	11.482,07	417,93	11.900,00	11.900,00
interne Jahresabschlusskosten	3.100,00	0,00	0,00	3.200,00	6.300,00
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4.942,07	4.942,06	0,00	5.192,90	5.192,91
Kfz-Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	437.511,10	183.500,00	0,00	43.168,73	297.179,83
Abzinsung Kostenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	-4.251,09 *	-4.251,09
				-4.251,09 *	
	<u>565.448,17</u>	<u>307.919,13</u>	<u>417,93</u>	<u>204.054,95</u>	<u>456.914,97</u>

Anlage 3

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind in dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hinsichtlich ihrer Fristen aufgeteilt und dargestellt:

Verbindlichkeiten	Gesamt	bis zu	> 1	davon
	31.12.2017	einem Jahr	Jahr	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
gegenüber Kreditinstituten aus Lieferungen und Leistungen	2.246.250,00	105.500,00	2.140.750,00	1.718.750,00
gegenüber Trägergemeinden	135.814,38	135.814,38	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.622,48	2.622,48	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>2.384.686,86</u>	<u>243.936,86</u>	<u>2.140.750,00</u>	<u>1.718.750,00</u>

Verbindlichkeiten	Gesamt	bis zu	> 1	davon
	31.12.2016	einem Jahr	Jahr	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
gegenüber Kreditinstituten aus Lieferungen und Leistungen	2.351.750,00	105.500,00	2.246.250,00	1.824.250,00
gegenüber Trägergemeinden	42.411,53	42.411,53	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	589,35	589,35	0,00	0,00
	1.250,00	1.250,00	0,00	0,00
	<u>2.396.000,88</u>	<u>149.750,88</u>	<u>2.246.250,00</u>	<u>1.824.250,00</u>

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Gliederung der Umsätze (Regional und nach Sparten)	Engelskirchen				Lindlar				Gesamt			
	2017		2016		2017		2016		2017		2016	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Friedhöfe	247	14,3	250	14,6	112	6,1	90	5,2	359	10,1	340	9,9
Grünflächenunterhaltung	78	4,5	122	7,1	133	7,2	202	11,7	211	5,9	324	9,4
Handwerkerleistungen	70	4,1	79	4,6	183	10,0	141	8,2	253	7,1	220	6,4
Kanalunterhaltung	86	5,0	84	4,9	15	0,8	19	1,1	101	2,8	103	3,0
Schilderunterhaltung Verkehrsangelegenh.	16	0,9	15	0,9	19	1,0	19	1,1	35	1,0	34	1,0
Spielplätze	79	4,6	93	5,4	116	6,3	118	6,9	195	5,5	211	6,1
Straßenunterhaltung	664	38,5	718	42,0	642	34,9	614	35,7	1.306	36,7	1.332	38,8
Veranstaltungen (Beschilderung)	28	1,6	16	0,9	67	3,6	67	3,9	95	2,7	83	2,4
Winterdienst	428	24,8	268	15,7	451	24,5	282	16,4	879	24,7	550	16,0
Sonderaufgaben / Unwetterereignisse	16	0,9	36	2,1	24	1,3	67	3,9	40	1,1	103	3,0
Baumkontrolle	12	0,7	26	1,5	16	0,9	47	2,7	28	0,8	73	2,1
Sonstiges (Abfallwirtschaft Lindlar)	1	0,1	4	0,2	60	3,3	55	3,2	61	1,7	59	1,7
Summe	1.725	100,0	1.711	100,0	1.838	100,0	1.721	100,0	3.563	100,0	3.432	100,0
Veränderung der Kostenüberdeckung									141		78	
Mieterträge									9		9	
Umsatzerlöse									3.713		3.519	

Die Tarife, die der TeBEL den Gemeinden in Rechnung stellt, wurden kostendeckend kalkuliert und im Wirtschaftsplan dargestellt. Der mittlere Personalstundensatz beträgt 41,00 EUR/Std. (Vj. 40,50 EUR/Std.). Die Rufbereitschaftskosten und Zeitzuschläge werden mit den Gemeinden "spitz" abgerechnet.

Für Fahrzeuge werden je nach Typ zwischen 15,00 und 45,00 EUR/Std. berechnet, Kleingeräte werden zwischen 10,00 und 25,00 EUR/Std. berechnet.

Die Personalaufwendungen setzen sich aus Löhnen und Gehältern in Höhe von 1.840 TEUR (Vj. 1.791 TEUR) und sozialen Abgaben in Höhe von 508 TEUR (Vj. 497 TEUR) zusammen. Darin enthalten sind Aufwendungen zur Altersversorgung in Höhe von 134 TEUR (Vj. 130 TEUR).

Die Entwicklung der beschäftigten Mitarbeiter im Jahresverlauf ergibt folgendes Bild:

Beschäftigtenentwicklung	31.03.2017	30.06.2017	30.09.2017	31.12.2017
Beschäftigte	45	44	45	45
<u>davon:</u>				
außertariflich Beschäftigter	1	1	1	1
Freistellung Altersteilzeit	0	0	0	0
Minijobs	2	2	2	2
Teilzeitbeschäftigte	3	3	3	3
<u>zusätzlich:</u>				
Auszubildende	1	1	1	1
Bundesfreiwilligendienst	4	3	1	1

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 45 Arbeitnehmer (Vj. 44 Arbeitnehmer (nach Köpfen) beim TeBEL. Umgerechnet nach Vollzeitstellen ergibt sich ein Wert von 42,59 Mitarbeitern zum 31. Dezember 2017 (Umrechnung der Minijobs und Teilzeitbeschäftigten nach Vollzeitstellen).

6. Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat entsprechend der Unternehmenssatzung. Darüber hinaus besteht ein Beirat.

Vorstand

Herr Ralf Bremmekamp, Kürten – zum 31. Dezember 2017 ausgeschieden

Herr Thomas Wolfgarten, Kürten – kommissarischer Vorstand ab dem 01. Januar 2018

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern, die alle stimmberechtigt sind. Beratende Mitglieder können bestellt werden.

Herr Dr. Georg Ludwig,

Bürgermeister der Gemeinde Lindlar – Vorsitzender – (ab 01.01.2018 stv. Vorsitzender)

Herr Dr. Gero Karthaus,

Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen – stv. Vorsitzender – (ab 01.01.2018 Vorsitzender)

Mitglieder der Gemeinde Engelskirchen:

- stimmberechtigt -

Herr Udo Hoffstadt, Installateur,

Herr Peter Korff, Polizeibeamter,

Herr Janosch Follmann, Soldat,

Herr Rolf Rieckmann, Rentner

- beratend -

Herr Christoph Glaß, Sozialarbeiter

Herr Peter Prinz, Geschäftsführer,

Herr Hans Gerd Geller, Rentner

Mitglieder der Gemeinde Lindlar:

- stimmberechtigt -

Herr Armin Brückmann, selbst. Handelsvertreter,

Herr Eckhard Puschatzki, Rechtsanwalt,

Herr Karl Tym, Beratender Ingenieur,

Herr Patrick Heuwes, Diplomkaufmann,

- beratend -

Herr Harald Friese, Dipl. Kaufmann,

Herr Hans-Jürgen Klee für den Personalrat,

Beirat

Der Beirat besteht aus den Kämmerern und Fachbereichsleitern Tiefbau der Trägerkommunen:

Frau Baltés-Gerlach - Kämmerin Gemeinde Engelskirchen -

Herr Baldur Neubauer - Fachbereichsleiter Tiefbau Gemeinde Engelskirchen -

Herr Werner Hütt - Kämmerer Gemeinde Lindlar – zum 30. April 2018 ausgeschieden,

Herr Dr. Georg Ludwig – ab 01. Mai 2018 kommissarischer Kämmerer

Herr Ralf Urspruch - Fachbereichsleiter Tiefbau Gemeinde Lindlar -.

7. Sonstiges

Finanzinstrumente bestehen in zwei Swap-Verträgen (Zinssicherungsgeschäfte) bei der Kreissparkasse Köln. Der Nominalwert beträgt 2.036 TEUR, der negative Marktwert liegt bei 532 TEUR. Der negative Marktwert der Swaps wurde nicht bilanziert, da Konnexität zwischen den jeweiligen Grund- und Swap-Geschäften besteht, so dass Bewertungseinheiten gebildet werden können. Die Laufzeiten der Grundgeschäfte (Darlehen) und Swap-Geschäfte sind deckungsgleich. Die Bezugsgrößen der Swap-Geschäfte und deren Entwicklung sind auf die jeweilige Darlehensentwicklung/-tilgung abgestimmt.

Das Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beträgt wie im Vorjahr 11,9 TEUR (einschließlich Umsatzsteuer).

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ereignet.

Aus dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 56.246,79 EUR soll nach dem Vorschlag des Vorstands ein Betrag in Höhe von 5.000 EUR der Gewinnrücklage zugeführt und der Restbetrag soll einschließlich des Gewinnvortrags in Höhe von 261.976,18 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Lindlar, Mai 2018

Thomas Wolfgarten
Kommissarischer Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens in 2017 (in Euro)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand Ende	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand	Durchschnittlicher	Restbuch-	
	01.01.2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR	31.12.2017 EUR	01.01.2017 EUR	2017 EUR	2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	AfA- Satz %	wert %	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.141,60	0,00	0,00	3.141,60	2.146,60	628,00	0,00	2.774,60	367,00	995,00	20,0	11,7	
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.919.638,18	0,00	0,00	2.919.638,18	401.617,60	64.768,00	0,00	466.385,60	2.453.252,58	2.518.020,58	2,2	84,0	
2. technische Anlagen und Maschinen	93.035,57	0,00	0,00	93.035,57	43.706,57	10.876,00	0,00	54.582,57	38.453,00	49.329,00	11,7	41,3	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.999.608,08	31.160,18	16.448,70	2.014.319,56	1.259.796,08	184.780,18	13.282,70	1.431.293,56	583.026,00	739.812,00	9,2	28,9	
Sachanlagen insgesamt:	5.012.281,83	31.160,18	16.448,70	5.026.993,31	1.705.120,25	260.424,18	13.282,70	1.952.261,73	3.074.731,58	3.307.161,58	5,2	61,2	
III. Finanzanlagen													
sonstige Ausleihungen	500,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00	0,0	100,0	
Insgesamt	5.015.923,43	31.160,18	16.448,70	5.030.634,91	1.707.266,85	261.052,18	13.282,70	1.955.036,33	3.075.598,58	3.308.656,58	5,2	61,1	

Technischer Betrieb Engelskirchen – Lindlar (TeBEL)

Anstalt öffentlichen Rechts Lagebericht 2017

1. Allgemeines/ Rahmenbedingungen

Im Wege der Ausgliederung von ehemaligen Fachbereichen der beiden Gemeindeverwaltungen wurde durch Umwandlung der Technische Betrieb Engelskirchen - Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts (TeBEL) in 2010 gegründet. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der TeBEL gliedert sich in die Geschäftsbereiche/Aufgaben:

- Straßenunterhaltung,
- Grünflächenunterhaltung,
- Straßenreinigung,
- Unterhaltung der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten der Abwässer,
- Unterhaltung und Betrieb der Friedhöfe,
- Einsammlung wilder Müllablagerungen und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit nicht auf öffentliche Träger übertragen.

Das Stammkapital des TeBEL beträgt 100.000,00 EUR. Nach § 14 Nr. 1 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) soll eine angemessene Rücklagenbildung sowie eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden.

Die Organe des TeBEL sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorab zu beraten; bestellt werden die Kämmerer und die Fachbereichsleiter Tiefbau der Trägergemeinden. Sämtliche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen dem TeBEL und den Trägergemeinden sind nach § 13 KUV angemessen zu vergüten. Im Folgenden sind die Trägergemeinden nebst ihrer Töchter als Leistungsabnehmer des TeBEL aufgelistet:

- Gemeinde Engelskirchen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Gemeindewerke Engelskirchen (GWE), Anstalt des öffentlichen Rechts
- Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Eigenbetrieb
- Gemeinde Lindlar, Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Gemeindewerk Wasser- und Abwasser Lindlar, Eigenbetrieb.

Nach den §§ 22 ff. der KUV NRW ist der Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Der Jahresabschluss des TeBEL (assoziiertes Unternehmen) ist jeweils Bestandteil des Gesamtabschlusses der Trägergemeinden.

2. Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2017 wurden Umsatzerlöse von 3.712 TEUR ausgewiesen. Der Jahresabschluss 2017 schließt mit Umsatzerlösen von 3.713 TEUR ab.

Im Wirtschaftsjahr 2017 fiel die Winterperiode stark aus, sodass die Umsatzanteile gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind.

In 2017 lag der Stand der Langzeiterkrankungen bei im Schnitt 3,0 Mitarbeitern. Der Prozentsatz der Kurzzeiterkrankungen lag im Mittel wieder unter 5 %, welches auf eine hohe Motivation der Mannschaft schließen lässt.

Die Kalkulation insbesondere der Personalstunden und der Fahrzeugstunden erfolgte mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht.

2.1 Ergebnis

Nachfolgend wird die Ertragslage und die Vermögens- und Kapitalstruktur dargestellt.

2.1.1 Ertragslage

	2017		2016		Ver- änderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	3.713	99,5	3.519	98,5	194
Sonstige betriebliche Erträge	19	0,5	54	1,5	-35
Betriebsleistung	3.732	100,0	3.573	100,0	159
Materialaufwand	-377	-10,1	-267	-7,5	-110
Personalaufwand	-2.348	-62,9	-2.289	-64,1	-59
Abschreibungen	-261	-7,0	-299	-8,4	38
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-591	-15,8	-561	-15,7	-30
Betriebsergebnis	155	4,1	157	4,4	-2
Zinsen und ähnliche Erträge	4	0,1	0	0,0	4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-87	-2,3	-91	-2,6	4
Finanzergebnis	-83	-2,2	-91	-2,6	8
Sonstige Steuern	-16	-0,4	-16	-0,4	0
Jahresüberschuss	56	1,4	50	1,4	6

Die in der Unternehmenssatzung festgelegten Aufgaben erfüllt der TeBEL mit eigenen Mitarbeitern und mit von den Trägergemeinden eingekauften Verwaltungsdienstleistungen. Die Verwaltungsdienstleistungen beinhalten Personalkosten, Sachkosten und angemessene Gemeinkostenanteile.

Der Jahresabschluss 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 56 TEUR ab. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine geringe Ergebnisverbesserung von 6 TEUR. Die Betriebsleistung hat sich um 159 TEUR verbessert. Ursächlich hierfür ist der Anstieg der Umsatzerlöse, die sich aufgrund der Veränderung der Kostenüberdeckung sowie erhöhter Leistungen für die Gemeinde Lindlar positiv entwickelt haben. Insbesondere die Erlöse aus Winterdiensten sind deutlich angestiegen. Eine Zusammensetzung der Umsatzerlöse ist im Anhang dargestellt.

Die Steigerung des Materialaufwands begründet sich im Wesentlichen durch den höheren Einsatz von Streumitteln. Während die Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ebenfalls gestiegen sind, ergab sich bei den Abschreibungen ein Rückgang aufgrund ausgelaufener Abschreibungsbeträge. Im Personalbereich hat sich trotz des Anstiegs der Aufwendungen der niedrige Krankenstand bei den Kurzeiterkrankungen (6 Wochen innerhalb der Lohnfortzahlung) positiv ausgewirkt.

Die ermittelte Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird im Wirtschaftsplan 2019 berücksichtigt und zu einer weiteren Anpassung der Verrechnungssätze führen.

2.2. Vermögens- und Kapitalstruktur

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	-1
Sachanlagen	3.075	78,0	3.307	82,5	-232
Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0
Vorräte	60	1,5	45	1,1	15
Forderungen gegenüber Trägergemeinden	480	12,2	467	11,7	13
Sonstige Forderungen	0	0,0	0	0,0	0
Guthaben bei Kreditinstituten	328	8,3	188	4,7	140
Umlaufvermögen	868	22,0	700	17,5	168
Gesamtvermögen	3.944	100,0	4.009	100,0	-65

Die Sachanlagen entfallen im Wesentlichen auf Grundstücke und Gebäude.

Die Forderungen gegenüber den Trägergemeinden Engelskirchen und Lindlar resultieren aus den erbrachten Dienstleistungen des TeBEL.

Das Nettoumlaufvermögen des Unternehmens beträgt am Bilanzstichtag + 167 T€ (kurzfristiges Vermögen abzüglich kurzfristiges Fremdkapital) (Vorjahr -16 T€). Die Verbesserung ist auf die Zuführung von Liquidität zurückzuführen.

PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	1.096	27,8	1.040	26,0	56
Sonderposten	6	0,1	7	0,2	-1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.141	54,3	2.246	56,0	-105
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.147	54,4	2.253	56,2	-106
Sonstige Rückstellungen	457	11,6	566	14,1	-109
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105	2,7	105	2,6	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	136	3,4	43	1,1	93
Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden	3	0,1	1	0,0	2
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,0	1	0,0	-1
kurzfristiges Fremdkapital	701	17,8	716	17,9	-15
Gesamtkapital	3.944	100,0	4.009	100,0	-65

Zur Finanzierung des Anlagevermögens hat der TeBEL in 2010 Darlehen bei der Kreissparkasse Köln in Höhe von 2.715 TEUR aufgenommen. In 2017 wurden 90,5 TEUR planmäßig getilgt. Zur Zinssicherung des Darlehens wurden zwei Zinsswaps vereinbart. Der Zinsaufwand betrug in 2017 für dieses Darlehen 80,0 TEUR. In 2011 wurde ein festverzinsliches Darlehen über nominal 300 TEUR aufgenommen. In 2017 beträgt der Zinsaufwand 7,3 TEUR für dieses Darlehen.

Getilgt wurden im Jahr 2017 planmäßig 15 TEUR. Beide Darlehen sind durch kommunale Ausfallbürgschaften der Trägerkommunen zu je 50 % der Darlehenssummen besichert.

Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckungen für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe von 254 TEUR, die in Anlehnung an § 6 KAG NRW gebildet wurden. In 2017 wurde aus der Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein Betrag in Höhe von 184 TEUR verwendet und ein Betrag in Höhe von 43 TEUR neu eingestellt. Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ist im Rückstellungsspiegel im Anhang dargestellt.

3. Investitionen und Finanzierung des Gesamtunternehmens

In 2017 wurde kein weiteres Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen. Die Investitionen ins bewegliche Vermögen setzen sich wie folgt zusammen:

Anlagenzugänge in 2017	TEUR
AS Allrad-Wiesenmäher Sherpa 940 XL	11,7
Elektroschubkarre DONKEY XL	7,7
Sabo Rasenmäher 52 Pro S A	1,1
diverse geringwertige Wirtschaftsgüter	10,7
Summe	31,2

Vom gesamten Investitionsbudget in Höhe von 300 TEUR für 2017 wurden für bewegliche Sachanlagen 31,2 TEUR im Wirtschaftsjahr 2017 angeschafft.

Die Erlöse aus Anlagenverkäufen stellen sich wie folgt dar:

Anlagenabgänge in 2017	TEUR
GM-EL 6042 Iveco Pritsche LKW	1,9
GM-EL 6006 Skoda Oktavia Combi	0,5
GM-EL 6021 VW-Transporter Pritschenwagen	0,5
Summe	2,9

Hierbei handelte es sich um den Verkauf älterer Fahrzeuge, für die in Vorjahren bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte.

Die Kapitalflussrechnung ergibt folgendes Bild:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresüberschuss	56	50
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	261	299
- Sonstige nicht zahlungswirksame Erträge	1	6
-/+ Gewinn/Verlust aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-9
+/- Ab-/Zunahme Vorräte	-15	-3
-/+ Zu-/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva	-13	-53
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-106	-66
+/- Zu-/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten	94	-65
+/- Zinsaufwand/ -ertrag	83	91
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	361	250
+ Einzahlungen aus Abgängen	3	9
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-31	-131
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28	-122
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-106	-105
- Zinszahlungen	-87	-91
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-193	-196
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	140	-68
= Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	188	256
= Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	328	188

4. Risikomanagement

Ein Risikomanagementbericht wurde in 2012 erarbeitet und in 2017 weiter angepasst. In ihm sind die aktuellen Risikobeurteilungen der einzelnen Unternehmensvorgänge enthalten. Seit 2013 werden Quartalsberichte mit einem voraussichtlichen Ergebnis und einigen Bilanzwerten erstellt. Die Berichte werden an den Verwaltungsratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und an die Kammereien in Engelskirchen und Lindlar übermittelt. Im Berichtsjahr waren keine den Fortbestand des TeBEL gefährdenden Risiken zu verzeichnen.

5. Bericht über Feststellungen im Rahmen der Prüfung § 53 HGrG

Die Prüfung des Jahresabschlusses für 2017 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, Reichshof. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des TeBEL wurden nicht beanstandet. Die Prüfung ergab keine weiteren für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse hervorzuhebenden Besonderheiten.

6. Ausblick in das Wirtschaftsjahr 2018

6.1 Ergebniserwartungen

Laut Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss von 54,6 TEUR erwartet.

6.2 Personal

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 beschäftigt der TeBEL 45 Personen (davon 2 Minijobs, 3 Teilzeitstellen) und einen Auszubildenden (42,59 Personen umgerechnet in Vollzeitstellen zum 31. Dezember 2017). Ferner beschäftigt der TeBEL einige Hilfsarbeiter welche ihm zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich momentan um einen Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes, einen Außenarbeitsplatz der Behindertenwerkstätten, ca. 3-4 Mitarbeiter aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und ein Asylbewerber.

In 2017 waren im Schnitt 3 Mitarbeiter langzeiterkrankt. Generell sollen Arbeitsspitzen, welche meist in der Hauptvegetationsphase im Sommer entstehen, mit Subunternehmerleistungen und Hilfskräften abgefangen werden.

6.3 Investitionen

Für das Jahr 2018 ist im Wesentlichen vorgesehen einen Baggerlader (Mehrzweckgerät) und einen Unimog mit Anbaugeräten auszutauschen. Des Weiteren sind noch Anschaffungen aus 2017 nachzuholen. Bei Bedarf werden verschlissene Pritschenwagen und Kleinmaschinen ausgetauscht. Im Wirtschaftsplan 2018 sind insgesamt Investitionen in Höhe von 300 TEUR veranschlagt.

6.4 Chancen und Risiken

Die Zusammenführung der Bauhöfe Engelskirchen und Lindlar eröffnet dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere Chancen zur Einsparung von Kosten durch Ausnutzung von Synergieeffekten. Risiken bestehen wegen nicht vorhersehbarer und planbarer Kalkulationsgrößen (z.B. Auslastungsgrad von Personal und Geräten) und sonstiger Parameter (z.B. Witterung), so dass sich Kostenunterdeckungen ergeben können.

Zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 2b UStG grundsätzlich Klarheit geschaffen. Hinsichtlich dessen Anwendung sind aber noch Fragen offen. Welche Chancen oder Risiken sich daraus für den TeBEL ergeben, wurde noch nicht abschließend geklärt. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist besteht für den TeBEL aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Beim zuständigen Finanzamt wurde in 2016 beantragt, die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch zu nehmen.

Anwendungsfragen und Auswirkungen des § 2b UStG sollen noch intensiv untersucht werden. Dazu ist gegebenenfalls vorgesehen, sich Rat von Experten einzuholen, die die Situation bezogen auf den TeBEL analysieren. Hierbei soll geprüft werden, ob und welche Gestaltungsalternativen bestehen, und wie ggf. durch vertragliche Vereinbarungen die steuerlichen Auswirkungen für den TeBEL optimal gestaltet werden können.

6.5 Zweigniederlassungen sowie Forschung und Entwicklung

Es bestehen keine Zweigniederlassungen. Ausgaben für Forschung und Entwicklung wurden nicht getätigt.

Lindlar, Mai 2018

Thomas Wolfgarten
Kommissarischer Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar "Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114a GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Unternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Reichshof, den 15. Juni 2018

WEBER & THÖNES GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stefan Weber
Wirtschaftsprüfer



Fakultative Anlagen

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Name:

Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts

Sitz:

Lindlar

Rechtsform:

Anstalt öffentlichen Rechts

Unternehmenssatzung:

Die Unternehmenssatzung datiert auf den 17. Dezember 2009 und wurde am 25. Februar 2010 mit dem 1. Nachtrag versehen.

Gegenstand des Unternehmens:

Nach der Unternehmenssatzung ist Gegenstand des Unternehmens:

- Straßenunterhaltung,
- Grünflächenunterhaltung,
- Straßenreinigung,
- Unterhaltung der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten der Abwässer,
- Unterhaltung und Betrieb der Friedhöfe,
- Einsammlung wilder Müllablagerungen und Entleerung von Straßenpapierkörben soweit nicht auf öffentliche Träger übertragen.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient,

Wirtschaftsjahr:

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital:

Das Stammkapital beträgt laut § 1 Abs. 6 der Unternehmenssatzung 100.000,00 EUR. Im Wege der Sacheinlage hat die Gemeinde Engelskirchen 50.000,00 EUR und die Gemeinde Lindlar 50.000,00 EUR eingebracht. Jede Gemeinde hält somit 50 v.H. der Anteile am Stammkapital.

(Kommissarischer) Vorstand:

Herr Thomas Wolfgarten, Kürten.

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern, die alle stimmberechtigt sind. Beratende Mitglieder können bestellt werden.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist im Anhang dargestellt.

Beirat:

Der Beirat besteht gemäß § 8 Abs. der Unternehmenssatzung aus den Kämmerern und Fachbereichsleitern Tiefbau der Trägerkommunen:

Frau Melanie Balthes-Gerlach - Kämmerin Gemeinde Engelskirchen -,
Herr Baldur Neubauer - Fachbereichsleiter Tiefbau Gemeinde Engelskirchen -,
Herr Werner Hütt - Kämmerer Gemeinde Lindlar – zum 30. April 2018 ausgeschieden -,
Herr Dr. Georg Ludwig – ab 01. Mai 2018 kommissarischer Kämmerer -,
Herr Ralf Urspruch - Fachbereichsleiter Tiefbau Gemeinde Lindlar -.

Steuerliche Verhältnisse

Nach § 1 i.V.m. § 4 KStG unterliegt die Anstalt öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Soweit Gewinnerzielungsabsicht besteht, unterliegt der Betrieb gewerblicher Art nach § 2 GewStG der Gewerbesteuer. In Bezug auf die Umsatzsteuer gilt § 2 UStG.

Im Zuge der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar wurde am 17. April 2009 eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt Wipperfürth eingeholt. Das Finanzamt hat im Schreiben vom 17. April 2009 u.a. verbindlich mitgeteilt, dass die Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens (TeBEL) an die Gemeinden im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung keinen Betrieb gewerblicher Art begründen, so dass insoweit weder ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art noch umsatzsteuerlich ein steuerbarer Vorgang vorliegt.

Das Finanzamt Wipperfürth weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft u.a. ab dem Zeitpunkt entfällt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben und geändert werden.

In Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 2b UStG Klarheit geschaffen. Hinsichtlich dessen Anwendung sind derzeit aber noch viele Fragen offen. Welche Auswirkungen sich daraus für den TeBEL ergeben, kann zurzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist besteht für den TeBEL aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Beim zuständigen Finanzamt wurde in 2016 beantragt, die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch zu nehmen.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 HGrG.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Aufgrund der Unternehmensgröße der AöR ist keine eigene Geschäftsordnung notwendig. Tätigkeiten und Aufgabenbereiche sowie die genehmigungspflichtigen Geschäfte sind in der Unternehmenssatzung für den Technischen Betrieb Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 17. Dezember 2009 geregelt.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der Verwaltungsrat tagte dreimal im Wirtschaftsjahr 2017. Niederschriften wurden regelmäßig erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Vorstand nimmt keine Mandate in Kontrollgremien wahr.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Vorstand bezieht außertariflich vereinbarte feste Bezüge.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Vorstand hat in schriftlicher Form ein Arbeitspapier erstellt, das Elemente eines Organisationsplans enthält. Die diesbezüglichen Regelungen entsprechen derzeit den Bedürfnissen der AÖR.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Spezielle Vorkehrungen sind derzeit nicht getroffen. Der Vorstand orientiert sich bei Bedarf am Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung finden die Regelungen der VOB Anwendung.

Für das Personalwesen gelten die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, hier insbesondere der TVöD sowie die Regularien des Personalwesens der Gemeinde Lindlar.

Der Vorstand vertritt die AÖR nach Maßgabe des § 4 der Unternehmenssatzung.

Uns sind keine Vorgänge bekannt geworden, in denen die Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es erfolgt eine Registrierung der Verträge.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die AÖR erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Darüber hinaus erfolgt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Das Planungswesen ist ausreichend bzw. angemessen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es erfolgt eine Überwachung des Wirtschaftsplans. Bei außerordentlich zu erwartenden Verlusten ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren. Es werden Quartalsberichte erstellt, die den Verwaltungsratsvorsitzenden und den beiden Kämmergeien der Gemeinden übersandt werden.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen der AÖR. Eine Plankostenrechnung besteht bezüglich der Lohn- und Maschinenstunden.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja. Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die AÖR in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzen und Steuerung der Gemeinde Engelskirchen. Eine Vorfinanzierung der Ausgangsrechnungen erfolgte mit Hilfe von Kassenkrediten der Gemeinde Engelskirchen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Das Cash-Management wird vom Fachbereich Finanzen und Steuerung der Gemeinde Engelskirchen wahrgenommen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Fakturierungsläufe erfolgen monatlich. Eine Überwachung der Forderungen erfolgt regelmäßig im Rahmen der Offenen-Posten-Buchhaltung.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es gibt derzeit kein klassisches Controllingsystem.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht anwendbar, da keine Tochterunternehmen vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein schriftlich fixiertes Risikofrüherkennungssystem ist in 2012 erstellt und in 2017 aktualisiert worden. Darin sind die aktuellen Risiken und Risikobeurteilungen der Unternehmensbereiche enthalten, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken erkannt werden können.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Die AÖR hat zwei Zinssicherungsgeschäfte (Forward-Swaps) abgeschlossen. Darüber hinaus

werden derzeit keine Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Solche Feststellungen haben wir nicht getroffen.

- c) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Generell wird ein derartiges Instrumentarium nicht eingesetzt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Solche Derivatgeschäfte wurden in 2017 nicht getätigt.

- e) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Dienstanweisungen bestehen in diesem Bereich nicht.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Diesbezügliche Regelungen bestehen nicht.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht nicht. Die Überwachung der AÖR obliegt im weiteren Sinne dem Verwaltungsrat.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entfällt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Entfällt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen ist angemessen. Die Planung beinhaltet eine angemessene betriebswirtschaftliche Untersuchung. Die Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und vom Verwaltungsrat beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung und Veränderungen von Investitionen werden i.d.R. laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen bei den Investitionen haben sich nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Diese Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. .

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden drei Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichterstattung erfolgt vierteljährlich an den Verwaltungsrat sowie die Kämmerer der Trägergemeinden.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Ja.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Verwaltungsrat wurde über die wesentlichen Vorgänge informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine Vermögenseigenschadenversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung in Höhe von 125.000,00 EUR Grunddeckung je Schadensfall. Für den Vorstand und dem Verwaltungsrat besteht eine Deckung in Höhe von 500.000,00 EUR je Schadensfall.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Interessenskonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein. Die Bewertung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz 2010 erfolgte im Wesentlichen mit den Zeitwerten. Wesentliche stille Reserven haben sich bis zum Bilanzstichtag nicht gebildet.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Bezüglich der Kapitalstruktur wird auf den Lagebericht der AÖR verwiesen. Bezüglich der Finanzierungsquellen der AÖR wird auf die Kapitalflussrechnung im Lagebericht verwiesen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die AÖR geht als assoziiertes Unternehmen in die Gesamtabschlüsse der Trägerkommunen ein. Beide Trägerkommunen befinden sich in der Haushaltssicherung. Die Trägerkommunen sind bezüglich der Kreditaufnahme über die Landesverfassung abgesichert.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Fördermittel hat die AöR nicht erhalten. Die Trägerkommunen bürgen für die Darlehen der AÖR.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 28 %. Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands ist sachgerecht und mit der wirtschaftlichen Lage des TeBEL vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Ein segmentiertes Betriebsergebnis liegt nicht vor. Bezüglich der Umsatzverteilung wird auf den Anhang verwiesen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche, verlustbringende Einzelgeschäfte sind nicht angefallen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Bisher wurden keine entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.